

Überbauungsordnung Schafrothareal

20. November 1998

Änderung Art. 1, 6, 7 der Überbauungsvorschriften

Legende zur Änderungsvorlage

schwarz	unveränderter Wortlaut
rot	Änderungen der Vorschriften

Änderung der Überbauungsordnung Schafrothareal

INHALTSVERZEICHNIS

A) GRUNDSÄTZE, GELTUNGSBEREICH	3
Zweck	3
C) NUTZUNG	3
Nutzungsart	3
a) Nebengebäude.....	3
Ausnützung / Bruttogeschossflächen	3
GENEHMIGUNGSVERMERKE.....	4

A) Grundsätze, Geltungsbereich

Zweck

Art. 1 Die Überbauungsordnung „Schafrothareal“ bezweckt die Realisierung, Ergänzung und Erneuerung einer in die Umgebung eingepassten, dichten, geordneten Überbauung mit **einer Nutzungsvielfalt im Sinne der Zone für Gewerbezentren gemäss Baureglement**, in offener und geschlossener Bauweise als Einheit mit hoher Qualität.

C) Nutzung

Nutzungsart

a) Hauptgebäude

Art. 6 ¹ *Die Nutzung in den Baufeldern A bis F sowie den erhaltenswerten und schützenswerten Bauten zeichnet sich durch einen vielfältigen Nutzungsmix aus. Mit Ausnahme von Industrie- und Gewerbenutzungen, welche durch besonders nachteilige Immissionen die übrigen Nutzungen stören, sind die zulässigen Nutzungen nicht beschränkt. Bei Wohnnutzungen sind wohnhygienisch gute Verhältnisse sicherzustellen.*

² In den Untergeschossen, auch ausserhalb der Baufelder, sind folgende zusätzliche Nutzungen gestattet:

Keller, Technikräume, Lager, Abstellräume, Gemeinschaftsräume, Einstellhallenplätze für Motorfahrzeuge.

a) Nebengebäude

³ Im entsprechenden Baufeld sind folgende Nutzungen gestattet:

Réduit, Abstellräume, Velo, Ausstellung, Schaukästen, Zufahrt / Autolift

Ausnützung / Bruttogeschossflächen

Art. 7 *gestrichen*

Genehmigungsvermerke

Publikation im Amtsblatt: 21.März.1998
Publikation im Amtsanzeiger: 19. und 26.März1998
Öffentliche Auflage: 19.März bis 20.April 1998
Einsprachen: keine
Rechtsverwahrungen: keine

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 15. JUNI 1998

Die Stadtpräsident:
Franz Haldimann

Der Stadtschreiber:
Paul Moser



Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Burgdorf, 12. November 1998

Der Stadtschreiber:
Paul Moser



GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG DES KANTONS BERN
AM : 20. NOVEMBER 1998

